

Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Republik Arzach

Vorwort

1991 Auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts beschloss Berg-Karabach, sein Selbstbestimmungsrecht auszuüben und auf der Grundlage des Rechts der Bevölkerung, die Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, einen unabhängigen Staat zu errichten.

Auf die Verwirklichung dieses Rechts hat Aserbaidtschan mit folgenden Maßnahmen reagiert:

- 1992-1994 führte Aserbaidtschan eine groß angelegte militärische Aggression gegen die Republik Berg-Karabach durch.
- 2016 erneut eine viertägige militärische Aggression gegen die Berg-Karabach-Republik.
- 2020 Im Juli griffen die aserbaidtschanischen Streitkräfte in der Region Tavush in der Republik Armenien die Staatsgrenze der Republik Armenien an.
- 2020 betreibt seit dem 27. September eine groß angelegte militärische Aggression unter Beteiligung türkischer Militärausrüstung (F-16-Bomber, ATS usw.), türkischer Militärspezialisten und terroristischer Gruppen, die über die Türkei nach Aserbaidtschan transportiert wurden. Es werden verbotene Waffen eingesetzt und die Zivilisten, Städte und Dörfer von Berg-Karabach erlitten schwere Raketenangriffe. Es finden grobe Verstöße gegen das Völkerrecht statt. Diese Aggression beweist zweifellos, dass Aserbaidtschan mit Unterstützung der Türkei und der Beteiligung islamistischer Terroristengruppen versucht, die armenische Bevölkerung der Republik Berg-Karabach zu zerstören.

Arzachs Selbstbestimmungsrecht zur Sezession (remedial-secession).

Notwehrrecht

Für die Republik Artzach sind alle Voraussetzungen zur Selbstbestimmung durch Sezession erfüllt.

Aus völkerrechtlicher Sicht bedeutet die Trennung einer Nation von ihrem Mutterstaat (parent state) nicht, dass das Prinzip der territorialen Integrität verletzt wird.

In Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen heißt es eindeutig, dass der Grundsatz der territorialen Integrität nur für die Normalisierung der Beziehungen zwischen anerkannten Staaten gilt. Dieser Ansatz spiegelt sich in den Absätzen 80 bis 84 des „Kosovo Advisory Opinion“ wider. "Das Völkerrecht verbietet einseitige Unabhängigkeitserklärungen nicht" (Ziffer 84). Die territoriale Integrität gilt nur für die Beziehungen zwischen Staaten.

Gemäß dem Prinzip V Abs.7 der Friendly-Relations-Declaration der UN-Generalversammlung kann ein Staat, der eine Politik der groben Diskriminierung, Unterdrückung oder sogar Verfolgung nationaler Minderheiten oder Personengruppen ausübt, keine bürgerliche Loyalität von diesen Bevölkerungsgruppen fordern, weil diese von seinen staatlichen Organe nicht mehr repräsentiert werden.

Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen diese Menschen Opfer schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach internationalem Strafrecht, einschließlich Völkermord, geworden sind. Solche Opfer dürfen nicht gezwungen werden, in einem solchen Staat weiterzuleben. Darüber hinaus bezieht sich das Recht auf „remedial secession“ auf die Fälle, in denen die ethnische Mehrheit und die Minderheit mit allen wesentlichen Parametern nicht die notwendigen Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben in einem Staat haben.

Die Unmöglichkeit, in einem Staat zusammenzuleben, ist das wichtigste Kriterium für das Recht auf Sezession.

Die Bestimmung der Sezession gilt uneingeschränkt für die Bevölkerung von Artzach, deren Selbstbestimmungsansprüche bereits zu Zeiten der Sowjetunion von der aserbaidchanischen SSR unterdrückt wurden. Die Republik Aserbaidchan widersetzte sich nicht nur den legitimen Forderungen der Bevölkerung von Artzach mit politischen Mitteln, sondern setzte auch Gewalt auf staatlicher Ebene gegen den Wunsch der ethnisch armenischen Bevölkerung nach Selbstbestimmung ein. In den Jahren 1998-1990 haben Massaker gegen Armenier in Sumgait, Ganja, Baku und anderen Orten stattgefunden.

Die Bevölkerung der Region Shahumyan wurde 1991 mit Unterstützung der sowjetischen Truppen vertrieben.

Die aserbaidchanische Regierung hatte während der Sowjetjahre nie eine freundschaftliche Haltung gegenüber Odes autonomen Status von Berg-Karabach. Im Gegenteil, am 26. November 1991 hat der Oberste Rat der aserbaidchanischen SSR den Status einer autonomen Region, den Berg-Karabach im 1923 erhielt, annulliert.

Der Gesetzesbeschluss wurde offiziell dadurch begründet, dass es den "nationalen Interessen des aserbaidischen Volkes" widerspricht und zur Vertiefung ethnischer Konflikte zwischen den aserbaidischen und armenischen Völkern beitrage, und dass Berg-Karabach ein wesentlicher Bestandteil Aserbaidischans sei.“

In der aktuellen Verfassung Aserbaidischans vom 12. November 1995 wird Berg-Karabach mit keinem Wort erwähnt. Vor diesem Hintergrund sind die wiederholten Erklärungen Aserbaidischans während der Debatten über die Beilegung des Berg-Karabach-Konflikts in der OSZE, dass es bereit ist, Berg-Karabach den höchsten Autonomiestatus zu gewähren, leere Versprechungen.

Gegen Aserbaidischans Versprechen eines "hohen Maßes an Autonomie" gegenüber Arzach spricht auch die Misshandlung einer Reihe ethnischer Gruppen (insbesondere der Lezgins und Talysh) in Aserbaidischan. Aserbaidischan hat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen von 1992 zwar unterschrieben, aber bislang nicht umgesetzt. Anforderungen des Rahmenübereinkommens des Europarats von 1994 hat Aserbaidischan ebenfalls nicht erfüllt.

Arzach kann niemals Teil Aserbaidischans sein, da in Aserbaidischan die grundlegenden Menschenrechte in der Praxis nicht garantiert sind und ein diktatorisches Regime eingeführt wurde. Gemäß den Verfassungsänderungen vom 18. März 2009 wurde Älijew eine unbegrenzte Amtszeit garantiert - die Vorherrschaft des Präsidenten. Im Gegensatz hierzu hat Arzach 2006 und 2016 demokratische Verfassungen verabschiedet, und 4 Präsidenten wurden bereits durch regelmäßige Präsidentschaftswahlen gewählt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die NGO Freedom House Aserbaidischan schon immer als "nicht freien" Staat klassifiziert hat und es auf den unteren Rand seiner Skala von 1 bis 6 Punkten (6) setzt, während Arzach seit Jahren als "halbfreies" Land gilt (4. Grad).

Die Kriege, sowie die groben Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die während dieser Kriege stattfinden, beweisen, dass die physische Existenz der Menschen in Arzach in der Republik Aserbaidischan gefährdet und gar unmöglich ist.